



Ausschussdrucksache 21(6)120d
vom 30. September 2026, 13:44 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Dr. Angelika Allgayer

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des
strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen
BT-Drucksache 21/7560

und

zum Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Bekämpfung der Verabreichung sogenannter
K.O.-Tropfen zur Begehung von Raub- und Sexualdelikten
BT-Drucksache 21/551

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Dr. Angelika Allgayer
Richterin am Bundesgerichtshof
– 4. Strafsenat –
Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe
allgayer-angelika@bgh.bund.de

Karlsruhe, den 1. Oktober 2026

Stellungnahme

zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Bekämpfung der Verabreichung sogenannter K.O.-Tropfen zur Begehung von Raub- und Sexualdelikten

- BT-Drs. 21/7560 und BT-Drs. 21/551 -

I. Zusammenfassende Bewertung

Ausgehend vom gesetzgeberischen Willen, die heimliche Verabreichung psychoaktiver Substanzen (K.O.-Tropfen) zur Begehung einer Sexualstraftat oder eines Raubes den Qualifikationstatbeständen der § 250 Abs. 2 StGB und § 177 Abs. 8 StGB mit einer Mindeststrafe von fünf Jahren zu unterstellen, erscheint die Ergänzung dieser Tatbestände um eine weitere Tatbestandsvariante rechtsdogmatisch erforderlich und möglich. Die geplante Erweiterung der Qualifikationstatbestände um das „gefährliche Mittel“ führt zu systematischer Klarheit, angemessenen Sanktionen und erhöhtem Opferschutz. Allerdings sollten auch Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen für Betroffene sowie Ermittlungsstrukturen ausgebaut werden.

II. Regelungsziel und wesentlicher Regelungsinhalt

Der Einsatz von K.O.-Tropfen im Rahmen von Sexualverbrechen und Raubdelikten soll künftig strenger bestraft und der Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs gleichgestellt werden.

Mit Beschluss vom 8. Oktober 2024 (5 StR 382/24) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die heimliche Verabreichung sog. K.O.-Tropfen in ein Getränk mit dem Ziel, das Opfer zu enthemmen oder zu betäuben und damit wehr- bzw. willenlos zu machen, um diesen Zustand zur Vornahme sexueller Handlungen auszunutzen, nicht der Regelung des § 177 Abs. 8 Nr. 1 Alt. 2 StGB unterfällt, denn

K.O.-Tropfen seien kein „gefährliches Werkzeug“. Danach erfasst die dort vorgegebene Strafuntergrenze von fünf Jahren Freiheitsstrafe die Konstellationen der heimlichen Verabreichung von K.O.-Tropfen nicht. Der Anwendungsbereich des § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB soll daher um die entsprechende Variante erweitert werden. Weil die Regelung in § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB an diejenige des Raubes angelehnt ist,¹ soll der dortige Qualifikationstatbestand des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB wortgleich erweitert werden.

Zur Klarstellung, dass sämtliche gefährliche Mittel, die bei der Begehung eines Sexualdelikts oder eines Raubes verwendet werden, den Qualifikationstatbeständen des besonders schweren sexuellen Übergriffs gemäß § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB bzw. des besonders schweren Raubes gemäß § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB unterfallen, sollen künftig die „gefährlichen Werkzeuge oder Mittel“ gleichermaßen genannt werden. Die Begriffe sollen – ausgehend vom „funktionalen“ Werkzeugbegriff – als Einheit zu verstehen sein und alle festen, flüssigen oder gasförmigen Mittel erfassen, die zur Begehung des jeweiligen Grunddelikts eingesetzt werden und im konkreten Fall die Eignung aufweisen, erhebliche Verletzungen oder erhebliche gesundheitliche Schäden herbeizuführen. Die Gefährlichkeit soll sich sowohl auf das Werkzeug als auch auf das Mittel beziehen. Eine unmittelbare Einwirkung des Täters von außen, wie sie bei der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB teilweise aus dem Wort „mittels“ hergeleitet wird, soll für die Verwendung gefährlicher Werkzeuge oder Mittel gemäß § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB und § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB nicht erforderlich sein. Nach den Kriterien der objektiven Zurechnung soll vielmehr die Verursachung einer rechtlich missbilligten Gefahr genügen, die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert. Der Tatbestand soll damit künftig insbesondere auch solche Mittel erfassen, die im Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung in § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB („Gift und andere gesundheitsschädliche Stoffe“) genannt sind, also etwa „K.-o.-Tropfen“, die einer Person über ein Getränk verabreicht werden, um diese im Zustand der Bewusstlosigkeit zu vergewaltigen oder auszurauben.

III. Grundsätzliche Bewertung

1. Rechtssetzungsnotwendigkeit

Soll der Einsatz von K.O.-Tropfen im Rahmen von Sexual- und Raubdelikten den Qualifikationsstrafrahmen der § 250 Abs. 2 StGB und § 177 Abs. 8 StGB unterfallen, bedarf es – ausgehend von der aktuellen Rechtsprechung – einer entsprechenden Ergänzung der gesetzlichen Regelungen. Der bereits benannten Entscheidung des

¹ So etwa bereits BGH, Beschluss vom 27. Januar 2009 - 4 StR 473/08, NStZ 2009, 505.

Bundesgerichtshofs vom 8. Oktober 2024 (5 StR 382/24) haben sich die anderen Senate des Hauses zwischenzeitlich angeschlossen. Auch im juristischen Schrifttum ist die Entscheidung auf Zustimmung gestoßen.² Ohne Änderung des Gesetzes ist mit einer Änderung der Rechtsprechung nicht zu rechnen.

2. Rechtspolitische Erwägungen

Unrechtsgehalt

Den Einsatz von K.O.-Tropfen der bereits bestehenden Qualifikation der Verwendung eines „gefährlichen Werkzeugs“ gleichzustellen, erscheint mit Blick auf das vergleichbar hohe Unrecht zur Herstellung eines Wertungsgleichlaufs naheliegend.

Die heimliche Verabreichung psychoaktiver Substanzen stellt einen schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar und birgt ein schwerwiegendes Risiko sowohl für die körperliche Integrität des Opfers als auch dessen sexuelle Selbstbestimmung. Die konkrete Tatausführung bei heimlicher Verabreichung von K. O.-Tropfen zeichnet sich durch einen für das Opfer überraschenden, unerwarteten Angriff aus, auf den es sich nicht rechtzeitig einzustellen vermag. Die Begehungsart nimmt dem Opfer typischerweise jede Möglichkeit zur Gegenwehr. Hinzu treten regelmäßig schwerwiegende Tatfolgen in Gestalt körperlicher Verletzungen sowie – vor allem – lange nachwirkender Traumata und seelischer Schäden. Auch der Bundesgerichtshof hat K.O.-Tropfen (im konkreten Fall GBL) als ein „sehr gefährliches und in seiner konkreten Wirkungsweise, gerade in Kombination mit erheblichen Mengen Alkohol, kaum zu kontrollierendes Mittel“ bewertet.³

Auch wenn das Strafrecht *ultima ratio* der Gesellschaft ist, was stets bedacht werden sollte, erscheint eine Mindeststrafandrohung von fünf Jahren in Anbetracht der Taten, der Art ihrer Ausführung und ihrer Folgen, als angemessen. Dogmatisch stellt sich die ultima-ratio-Frage ohnehin nicht, da nicht das „Ob“ des Strafens in Rede steht; auf dessen inhaltliche Ausgestaltung (das „Wie“) bezieht sich der Grundsatz nicht.

Schon zur Herstellung eines Wertungsgleichlaufs ist die Erweiterung des Gesetzes um das „gefährliche Mittel“ sinnvoll. Werkzeuge und Mittel können gleichermaßen gefährlich sein und sollten nicht unterschiedlich behandelt werden. Diese Wertung liegt auch dem Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) zugrunde, der beide Begehungsweisen gleichermaßen erfasst.

² Vgl. Jäger, JA 2025, 79, 81; Jahn, JuS 2025, 276, 278; a.A. jedoch Fett, NStZ 2026, 11, 16.

³ BGH, Beschluss vom 8. Oktober 2024 - 5 StR 382/24 Rn. 27.

Symbolpolitik?

Die geplante Erweiterung der benannten Qualifikationstatbestände ist keine Symbolpolitik, sondern staatlicher Gewaltschutz.

Es trifft zwar zu, dass eine Sanktionierungslücke bei Sexualdelikten im Zusammenhang mit der Verabreichung von K.O.-Tropfen auch nach geltendem Recht nicht besteht. Einschlägig ist derzeit regelmäßig die Qualifikation nach § 177 Abs. 7 StGB, die eine Mindeststrafe von drei Jahren vorsieht. Mithin eröffnet sich ein Strafraum von drei Jahren Freiheitsstrafe im Mindest- und fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe im Höchstmaß (§ 38 Abs. 2 StGB), der schuldangemessene Strafen durchaus ermöglicht.⁴ Dabei ist allerdings folgendes zu sehen:

Zum einen wirkt sich in der Praxis der Strafgerichte bei der Strafbemessung im engeren Sinne, also der Festsetzung der konkreten Strafe, die Strafuntergrenze sehr viel deutlicher aus als die Strafobergrenze. Sie ist kennzeichnend für die kategoriale Einordnung des zu bewertenden Unrechts. Je weiter sich die verhängte Strafe an die Strafobergrenze des gesetzlichen Strafraums annähert, desto höher werden auch die Begründungsanforderungen, die der Bundesgerichtshof an das Urteil stellt. Strafen, die sich der oberen Strafraumgrenze nähern oder sie sogar erreichen, bedürfen einer Rechtfertigung in den Urteilsgründen, die das Abweichen vom Üblichen vor dem Hintergrund der Besonderheiten des jeweiligen Falles verständlich macht.⁵ Eine Anhebung der Strafuntergrenze wird deshalb jedenfalls grundsätzlich auch höhere Strafen im Einzelfall zur Folge haben und keineswegs „symbolisch“ bleiben.

Zum andern drückt sich in der Strafuntergrenze die durch den Gesetzgeber vermittelte Bewertung des verwirkten Unrechts durch die Gesellschaft aus. Gerade weil es sich bei der Verwendung von K.O.-Tropfen um ein Phänomen handelt, das in den vergangenen Jahren vermehrt aufgetreten ist und zu Unsicherheiten in der Bevölkerung geführt hat, ist die staatliche Reaktion kein bloßes Symbol.

Schließlich legt auch eine vergleichende Betrachtung von Tatbildern die Gleichsetzung gefährlicher Mittel mit gefährlichen Werkzeugen nahe. Denn auf welchem Weg der Täter die Wehrlosigkeit seines Opfers erzwingt, kann den Schuldumfang nicht berühren.

⁴ So auch BGH, Beschluss vom 8. Oktober 2024 - 5 StR 382/24 Rn. 27.

⁵ Vgl. dazu BGH, Beschlüsse vom 20. Februar 2024 – 3 StR 466/23, juris Rn. 4; vom 20. September 2010 – 4 StR 278/10, NStZ-RR 2011, 5; vom 11. November 2014 – 3 StR 455/14, juris Rn. 5; Urteil vom 20. Oktober 2021 – 1 StR 136/21, juris Rn. 8; ferner Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl., Rn. 1445, jeweils mwN.

Empirische Datenlage

Die empirische Datenlage mag ausbaufähig sein. In der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) in Deutschland werden Straftaten mit K.O.-Tropfen nicht standardisiert als eigenes Delikt erfasst, sondern unterfallen den jeweiligen Hauptdelikten (z.B. gefährliche Körperverletzung, Raub oder Sexualdelikt). Die zahlenmäßige Erfassung ist im Vergleich zu anderen Deliktsarten schwierig, weil davon auszugehen ist, dass ein sehr hohes Dunkelfeld besteht. Festgestellte Fallzahlen könnten deshalb verzerrend wirken. Dennoch gehen verschiedene wissenschaftliche Studien von hohen Fallzahlen aus.

Für die geplante Gesetzesänderung spielt die Datenlagen allerdings keine entscheidende Rolle. Maßgeblich für die gesetzliche Bewertung dieser Fälle ist allein das konkret verwirkte Unrecht und nicht die Frage, um welchen Faktor vergleichbare Konstellationen zahlenmäßig zugenommen haben. Die Auswirkungen und Folgen einer solchen Tat für das Opfer bleiben davon unberührt.

3. Rechtsdogmatische Erwägungen

Wertungsgleichlauf

Rechtsdogmatische Gründe stehen der vorgesehenen Ergänzung des Gesetzes nicht entgegen. Die vorgesehene Qualifikationsvariante der Verwendung eines gefährlichen Mittels in § 250 Abs. 2 StGB und § 177 Abs. 8 StGB erfasst gegenüber dem jeweiligen Grundtatbestand (deutlich) erhöhtes Unrecht, vergleichbar der Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs. Die danach gesteigerte Gefährlichkeit der Tat für das Opfer rechtfertigt die gegenüber den Qualifikationen der § 250 Abs. 1 StGB und § 177 Abs. 7 StGB weitere Erhöhung der Mindeststrafe auf fünf Jahre.

Gesetzeswortlaut

Der in BT-Drs. 21/7560 vorgeschlagene Gesetzeswortlaut erscheint vorzugswürdig gegenüber dem Alternativvorschlag des Bundesrats.

Der Bundesrat meint, das Erfordernis der Verwendung des gefährlichen Mittels „bei der Tat“ könne dazu führen, dass die anlassgebenden Fälle von Vergewaltigungen nach der Verabreichung von K.O.-Tropfen gerade nicht von dem neuen Tatbestand erfasst wären. Dies stützt er auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Auslegung der Begrifflichkeit „bei der Tat“, etwa auf BGH, Beschluss vom 8. September 2021 – 4 StR 166/21 Rn. 8. Dort ist zur Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs im Sinne des § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB folgendes ausgeführt:

„Ein solches Verwenden liegt in zeitlicher Hinsicht vor, wenn das gefährliche Werkzeug zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Versuchsbeginn und Beendigung eingesetzt wird (BGH, Urteil vom 9. Januar 2020 - 5 StR 333/19 Rn. 38; Urteil vom 25. Oktober 2018 – 4 StR 239/18 Rn. 12 mwN). Was den Zweck der Verwendung betrifft, so sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Voraussetzungen des § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB jedenfalls dann erfüllt, wenn das gefährliche Werkzeug entweder als Nötigungsmittel oder bei der sexuellen Handlung eingesetzt wird (vgl. BGH, Urteil vom 25. Oktober 2018 - 4 StR 239/18 Rn. 13 mwN). Dafür genügt es, wenn sich das Geschehen als einheitlicher Vorgang mit Sexualbezug darstellt und die Verwendung des gefährlichen Gegenstandes deshalb ihrerseits sexualbezogen ist (vgl. BGH, Urteil vom 6. Februar 2002 – 1 StR 506/01, NStZ 2002, 431 unter IV; Beschluss vom 15. April 2014 - 2 StR 545/13 mwN [jeweils zu § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB aF]).“

Den Versuchsbeginn sieht der Bundesrat unter Verweis auf weitere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in dem Zeitpunkt, „wenn der Täter mit der Einflussnahme auf das Tatopfer beginnt und davon ausgeht, dass die sexuelle Begegnung ohne wesentliche Zwischenschritte folgen wird“. Weil zwischen der Verabreichung von K.O.-Tropfen und der Sexualstraftat jedoch häufig ein längerer Zeitraum liege und weitere Zwischenschritte (Austrinken des Getränks, Einsetzen der Wirkung, Ortsveränderung) erforderlichen seien, läge hierin eine „zeitliche Zäsur, die gegen ein unmittelbares Ansetzen sprechen könnte“.

Die vom Bundesrat gesehene Problematik dürfte nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs jedoch nicht bestehen.

Ein unmittelbares Ansetzen zur Tat im Sinne des § 22 StGB liegt nicht nur dann vor, wenn der Täter Handlungen vornimmt, die nach seiner Vorstellung von der Tat in ungestörtem Fortgang unmittelbar zur Tatbestandserfüllung führen oder mit ihr in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen und er subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht es los“ überschreitet.⁶ Die Schwelle zum Versuch ist stets – jedenfalls dann – überschritten, wenn der Täter bereits ein Merkmal des gesetzlichen Tatbestands vorsätzlich verwirklicht hat.⁷

⁶ Vgl. zum Maßstab etwa BGH, Urteil vom 20. November 2024 – 2 StR 170/24, NStZ 2025, 475 Rn. 22 ff. mwN.

⁷ Dies ist noch nicht einmal erforderlich. In den Bereich des Versuchs einbezogen ist vielmehr auch ein für sich gesehen noch nicht tatbestandsmäßiges Handeln, soweit es nach der Vorstellung des Täters der Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals räumlich und zeitlich unmittelbar vorgelagert ist oder nach dem Tatplan im ungestörten Fortgang ohne Zwischenakte in die Tatbestandsverwirklichung einmünden soll (st. Rspr.; vgl. BGH, Urteile vom 16. September 1975 – 1 StR 264/75, BGHSt 26, 201, 203 f.; vom 26. Oktober 1978 – 4 StR 429/78, BGHSt 28, 162, 163 und vom 26. Januar 1982 – 4 StR 631/81, BGHSt 30, 363, 364; Beschluss vom 24. Juli 1987 – 2 StR 338/87, BGHSt 35, 6, 8 f.; Urteile vom 16. Januar 1991 – 2 StR 527/90, BGHSt 37, 294, 296 und vom 13. September 1994 – 1 StR 357/94, BGHSt 40, 257, 268 f.; Beschluss vom 14. März 2001 – 3 StR 48/01, NStZ 2001, 415, 416.

So liegt es hier. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 8. Oktober 2024 (5 StR 382/24) auch bestätigt, dass das heimliche Verabreichen von GBL-Tropfen als Anwendung von Gewalt im Sinne des § 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB zu bewerten ist.⁸ Dies hat zur Folge, dass der Täter, der dem Opfer zur Begehung einer Sexualstraftat oder eines Raubes heimlich psychoaktive Substanzen verabreicht, mit dem Verabreichen bereits ein Tatbestandsmerkmal verwirklicht. Damit hat er zum Versuch unmittelbar angesetzt. In der Konstellation der heimlichen Verabreichung von K.O.-Tropfen kann dies unter Umständen dazu führen, dass der Versuchsbeginn zeitlich vergleichsweise weit nach vorne verlagert wird. Liegt in der Verabreichung des Mittels aber bereits tatbestandsmäßige Gewalt, stellt sich ein Abgrenzungsproblem zur (straflosen) Vorbereitungshandlung nicht. Die denkbare zeitliche Zäsur bis zur Vornahme der sexuellen Handlung wirkt sich auf die Tatbestandsmäßigkeit nicht aus, es handelt sich vielmehr um ein mehraktiges Delikt. Die o.g. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach die Verwendung des Mittels zeitlich zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Versuchsbeginn und Beendigung erfolgen muss, steht der Annahme einer besonders schweren Vergewaltigung in den betreffenden Fällen deshalb nicht entgegen. Sie betrifft einen anderen Fall.

Die vorgeschlagene Formulierung stellt zudem einen Gleichlauf zwischen der Verwendung des gefährlichen Werkzeugs und des gefährlichen Mittels sicher, der systematisch unbedingt sinnvoll ist. Sollten sich bei der Auslegung des Gesetzes Fragen zum Begriff des „Verwendens“ stellen, so wären diese für Werkzeug und Mittel gleich zu beantworten.

Die weiteren Formulierungen „gefährliches Mittel“ (angelehnt an „gefährliches Werkzeug“) und „Gift oder andere gesundheitsschädliche Stoffe“ (angelehnt an § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB) erscheinen gleichermaßen möglich. Da auch der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 8. Oktober 2024 (5 StR 382/24 Rn. 27) den Begriff „Mittel“ verwendet, könnte diesem Wortlaut der Vorzug gebühren.

4. Flankierende Maßnahmen (Prävention und Beweissicherung)

Effektiver Opferschutz sollte über eine Strafverschärfung hinausgehen. Dazu gehört vor allem Aufklärungsarbeit, um Betroffene bezüglich bestehender Risiken zu sensibilisieren. Auf welche Weise dies sowie die – zeitkritische – Beweissicherung verbessert werden kann, sollte überdacht werden.

⁸ So früher bereits BGH, Urteile vom 15. September 1998 - 5 StR 173/98 Rn. 8 und vom 22. Januar 1991 - 5 StR 498/90; vgl. auch BGHSt 14, 81.

